

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25. November 2021 (GBl. S. 969), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine Musik-, Kunst- oder Jugendkunstschule oder eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt oder entsprechende Angebote unterbreitet, hat nach § 15 Absatz 4 CoronaVO in Verbindung mit § 7 CoronaVO ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu gewährleisten. Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richtet sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO, die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung richten sich nach §§ 6, 6a CoronaVO. Für die Art der vorzulegenden Nachweise gilt § 22a Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG, für die Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises § 3.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2b wird der Absatz 2a.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Diese Pflicht entfällt,

1. beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten;
2. beim Unterricht in Gesang, sofern der Mindestabstand nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht unterschritten wird.

Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen abweichend von Satz 1 in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen; § 3 Absatz 2 CoronaVO bleibt unberührt. Im Freien besteht sowohl beim Unterricht als auch in Pausenzeiten keine Pflicht zum Tragen einer Maske, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „in allen Stufen“ werden gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Beim Unterricht in Gesang darf der Mindestabstand nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

i) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 2a wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zutritt und Teilnahme an Aktivitäten und Angeboten, Testung

(1) Der Zutritt und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Dies gilt entsprechend für Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgender direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden kann. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises entsprechend § 2 Absatz 2 gilt nicht bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der vom Betreiber anzubietenden Testung; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes oder Unterrichtsraums, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am selben Tag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG oder
 - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Corona-Verordnung Schule.

(2) Für die an den in § 1 genannten Einrichtungen tätigen Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist eine Eigenbescheinigung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 der Corona-Verordnung Schule ausgeschlossen. Die Testungen sind, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt.“

4. In § 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

Kultusministerium

gez. Schopper

Sozialministerium

gez. Lucha

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef